

Menschen in Not helfen!

„Ärzte haben die Pflicht, einem Patienten unabhängig von seinem Status die notwendige Versorgung zukommen zu lassen und Regierungen dürfen weder das Recht des Patienten auf medizinische Behandlung, noch die Pflicht des Arztes zu helfen, einschränken“. So lautet ein Beschluss des Weltärztebundes auf der 50. Generalversammlung im Jahr 1998. Der 67. Bayerische Ärztetag hat im Oktober 2009 beschlossen, mit einem Flyer und einer Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* über die Möglichkeiten medizinischer Versorgung von nicht Versicherten zu informieren. Dr. H. Hellmut Koch, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), freute sich über diesen Beschluss: „Gerne haben wir diese Anregung aufgenommen und auf Basis einer Vorlage der Ärztekammer Hamburg das Informationsfaltblatt ‚Menschen in Not helfen!‘ entworfen“. Dieser Flyer bietet Ärztinnen und Ärzten Informationen über die Behandlung von Patientinnen und Patienten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Der Flyer liegt dieser Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblatts* bei und ist auch bei den ärztlichen Bezirksverbänden erhältlich. Unter www.blaek.de/ MenscheninNothelfen kann der Flyer heruntergeladen werden. Dort gibt es zusätzlich eine regionale Adressenliste mit Anlaufstellen in Bayern, die eine medizinische Betreuung anbieten.

Immer wieder komme es vor, dass sich im Krankenhaus oder in der Arztpraxis ausländische Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsstatus und/oder ohne Krankenversicherung vorstellen. Die BLÄK will Orientierungshilfen zur rechtlichen Situation und zu Möglichkeiten der Kostenerstattung geben. Grundsätzlich sollten alle Patienten ohne Aufenthaltsstatus und/oder ohne Krankenversicherung im Krankenhaus oder in der Arztpraxis medizinisch untersucht werden. Danach könne entschieden werden, ob eine Behandlung erforderlich sei und wie die Abrechnung der Behandlungskosten erfolgen könne. Koch betonte, dass es für die Betroffenen wichtig sei zu wissen, dass das Klinik- beziehungsweise Praxispersonal weder die Polizei hole noch die Ausländerbehörde informiere. Denn dann drohe ihnen meist die Ausweisung/Abschiebung.

Rechtliche Situation

Ärzte hätten die Pflicht, medizinische Hilfe zu leisten. Die Unterlassung könne strafbar sein. Sie hätten jedoch keine Meldepflicht. Eine Da-

tenweitergabe an Polizei oder Ausländerbehörde verletze die ärztliche Schweigepflicht. Es gebe einen so genannten verlängerten Geheimnisschutz: Ein Arzt dürfe Personen bezogene Daten eines Ausländers ohne Aufenthaltsstatus nicht an die Ausländerbehörden weitergeben. Ausnahmen gebe es nur bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder einem Missbrauch von Betäubungsmitteln. Die ärztliche Schweigepflicht erstreckte sich auch auf das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser. Das Bundesministerium des Innern hat klargestellt, dass sich Ärzte nicht strafbar machen, wenn sie Menschen ohne Aufenthaltsstatus behandeln. Zur Datenübermittlung seien nur öffentliche Stellen verpflichtet.

Kosten abrechnen

Viele Ärzte behandeln Patienten ohne (gesicherten) Aufenthaltsstatus unentgeltlich. Die Menschenrechtsbeauftragte der BLÄK, Dr. Maria E. Fick, forderte: „Den Patienten soll nicht einfach ein Vordruck zur Abrechnung als Privatzahler zur Unterzeichnung ausgehändigt werden.“ In manchen Fällen könne jedoch ein Leistungsträger in Anspruch genommen werden. Dabei sei zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall eines vorherigen Antrags des Patienten auf Krankenbehandlung und der stationären Behandlung bei nachträglicher Kostenerstattung (Notfallbehandlung) zu unterscheiden. Eine Abrechnung über das Sozialamt nach § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz sei grundsätzlich möglich bei akuter Erkrankung, Schmerzzuständen, bei Schwangerschaft und Geburt, bei zur Sicherung der Gesundheit unerlässlicher Behandlungen sowie amtlich empfohlenen Impfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen. Dies gelte für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus sowie für Menschen mit Duldung und auch für Asylbewerber. Die Kostenübernahme erst nach erfolgter Behandlung zu beantragen, sei nur bei akuten medizinischen Notfällen möglich. Dies sei auch bei Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus eine Option, erklärte Fick. Die Beantragung der Kostenübernahme durch die Krankenhausverwaltung könne jedoch wegen der Meldepflicht des Sozialamts die Ausweisung/Abschiebung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zur Folge haben. Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung in Deutschland aufhalten und als Notfälle



Informationsflyer der BLÄK.

in das Krankenhaus eingewiesen werden oder sich dorthin begeben, müssten keine Angst vor Aufdeckung ihres Status beziehungsweise drohender Ausweisung/Abschiebung haben. Liege eine akute oder eine schwere Erkrankung vor, die Reiseunfähigkeit zur Folge habe oder die im Heimatland nicht behandelt werden könne, könne mit Berufung auf die Erkrankung ein Aufenthaltsstatus beantragt werden. Komme wegen des Risikos der Ausweisung/Abschiebung keine dieser Möglichkeiten in Betracht, sollte erwogen werden, ob das Krankenhaus oder die Praxis bereit und in der Lage sei, dem Patienten als Selbstzahler die Behandlung zum reduzierten Betrag (Ratenzahlung) anzubieten.

Koch erklärte abschließend: „Ich hoffe, dass das Faltblatt ‚Menschen in Not helfen!‘ zur Aufklärung der juristischen Situation beiträgt“.

Jodok Müller (BLÄK)